

dings pathetisch vorgeschlagen wird: durch die „Selbstbindung“ der Verfassunggebenden Gewalt verliere diese ihre extrakonstitutionelle originäre Wucht und werde wie die verfaßten Gewalten an das Verfassungsrecht gebunden. Zwar ist es in banaler Weise evident, daß sich das Volk als Träger der Verfassunggebenden Gewalt normalerweise, d.h. in politisch normalen Zeiten, selbst an seine Verfassungsnormen hält und alle verfaßten Gewalten an sie bindet; dazu hat es sie ja gesetzt. Wirft es sie aber ab, weil es die fundamentalen Normenentscheidungen der Vorväter durch seine eigenen ersetzen will, dann kann die neugesetzte, vom Volk als Träger der Verfassunggebenden Gewalt originär durchgesetzte Verfassung nicht nach den Normen der alten, vom Volk verworfenen, von der Geschichte überholten Verfassung beurteilt und als nichtig angesehen werden. Hat sich das Volk in breiter Front gegen die Verfassung erhoben und ihren (in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) demokratisch begründeten Geltungsanspruch kraft seiner Verfassunggebenden Gewalt beseitigt, dann dürfen die konstituierten Staatsorgane es nicht „verfassungsmäßig“ niederknüppeln und zusammenschießen lassen. Sie müssen dann – wie dies 1919 beispielhaft geschah – für die Überleitung in einen neuen Verfassungszustand sorgen und einen Verfassunggebungsprozeß einleiten, selbst wenn sie vordem demokratisch legal und legitim nach der vergangenen Verfassungsordnung ins Amt gekommen sind. Der Versuch, die Verfassunggebende Gewalt des Volkes durch eine zerbrechende, nicht mehr demokratisch legitimierte Verfassung bändigen zu wollen, verkennt die Grundvoraussetzungen des demokratischen Verfassungsrechts und zeugt von politischem wie juristischem Wirklichkeitsverlust.

IV. Zur Interpretation des Art. 146 GG n.F.:

In den oben aufgezeigten sechs Auslegungsvarianten wird jeweils ein richtiger Teilaspekt erkannt, doch nicht zum überzeugenden Ergebnis entwickelt, weshalb sich eine siebte Lösung nahelegt.

1. Die erste Ansicht – *dilatorischer Formelkompromiß ohne Sachausage* – kann nicht überzeugen:

Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. A., München 1984, S. 152 f., nach dem Vorbild von Georges Burdeau) stiftet Verwirrung, da dadurch der Unterschied zwischen der (an die Verfassung gebundenen) verfaßten Gewalt und der (durch diese nicht beschränkbar) originären Verfassunggebenden Gewalt theoretisch verunklart und praktisch aufgelöst wird. Zu den bedenklichen Folgen s.u. S. 41.